

## **Wir bitten um Beachtung!**

Richtigstellung zum Artikel „Digitale Zahnheilkunde - Teil 3“, Heft 10/2015

Unsere in dem oben genannten Artikel gegebene Empfehlung zur Berechnung der Geb.-Nrn. 5370 und 5377 GOÄ von Zahnärzten mit DVT-Fachkunde aber ohne DVT-Gerät hat sich als rechtlich unzulässig herausgestellt, da die Berechnung von Gebühren an die Erbringung einer Leistung als „eigene“ Leistung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 GOZ (persönlich erbracht oder unter Aufsicht nach fachlicher Weisung) gebunden ist. Daher kann der mit der Auswertung einer Fremdaufnahme verbundene Aufwand nur bei denjenigen Leistungen berücksichtigt werden, in deren Zusammenhang diese Auswertung erfolgte.

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin